



REGLEMENT

für die Benützung von
Gemeindelokalitäten

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seite
	I. Allgemeines	
1	Grundsatz	3
2	Bewilligungserfordernis und Gesuch	3
3	Widerruf der Bewilligung	3
4	Allgemeine Benützungsvorschriften	4
5	Schlüsselabgabe	4
6	Vereinsgegenstände	4
7	Aufsicht Hauswart	4
8	Schliessung während der Schulferien	5
9	Benützungssplan	5
10	Vorrecht für Schule und Gemeinde	5
11	Mängel bei Lokalübernahme vor Anlässen	5
12	Haftungsablehnung durch Gemeinde für Gegenstände Dritter	5
13	Haftung für Schäden	6
14	Schadenmeldung	6
15	Sondervorschriften für Sportanlagen und Aula	6
	II. Sondervorschriften für die Doppelturnhalle und die Sportanlagen	
16	Benützung unter obligatorischer Begleitung	6
17	Benützung Nebenlokale und Geräte	6
18	Besondere Benützungsvorschriften	6
19	Benützung der Duschen	7
	III. Sondervorschriften für Festanlässe in der Aula und im Gemeindesaal	
20	Bestuhlung und Einrichtung	7
21	Dekoration	7
22	Ruhe und Ordnung	7
23	Arbeiten nach Beendigung der Veranstaltung	7
24	Feuerpolizeitvorschriften	8
25	Bedienung der Spezialeinrichtungen Aula	8
26	Sicherheit / Maximalpersonenanzahl	8
27	Zutritt zu Nebenräumen durch Unbefugte	8
28	Verkehrspolizei-Massnahmen	8
	IV. Finanzielles	
29	Gebührenregelung	9
30	Gebührenerlass	9
31	Gebührenverrechnung	9

V. Schlussbestimmungen

32	Rechtsmittel	
33	Orientierung der Vereinsmitglieder	9
34	Ergänzende Bestimmungen	9
35	Widerhandlungen und Folgen	9

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Schullokalitäten (Schulzimmer, Lehrerzimmer, Schulküche, Werkräume, Turnhallen samt Nebenräumen, Duschanlagen) sowie die Spielplätze (Hartplatz, Sportanlagen, Pausenplätze) haben in erster Linie dem uneingeschränkten Schulbetrieb zu dienen.

Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Es darf in den Räumlichkeiten und an den Anlagen nichts unternommen werden, was den Schulbetrieb hindern könnte.

Auf dem gesamten Schulareal gilt ein absolutes Rauchverbot. Hiervon ausgenommen sind die speziell bezeichneten Raucherzonen im Aussenbereich.

Das Rauchverbot kann auf Antrag des Veranstalters ausserhalb der Gebäude während Anlässen aufgehoben werden. Der Veranstalter hat eine Raucherzone abzugrenzen die auszuschildern und mit Aschenbechern auszurüsten ist.

Art. 2

Bewilligungserfordernis und Gesuch

Für die Benützung von Schulzimmern, Aula etc. sowie für die Benützung der Doppelturnhalle und der Sportplatzanlagen durch Vereine und Private ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

Gesuche mit genauen Angaben über die gewünschte Benützung, Teilnehmerzahl, Zweck und Dauer, sowie Nennung einer verantwortlichen Person sind auf besonderem Antragsformular mindestens 14 Tage im voraus an die Gemeindeverwaltung zu richten.

In begründeten Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

Die Gesuche werden von der Gemeindeverwaltung in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt.

Art. 3

Ablehnen und Widerruf der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung oder ein Gesuch kann durch die Gemeindeverwaltung jederzeit widerrufen respektive abgelehnt werden, wenn insbesondere

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
- b) die Benützungsanordnungen und Weisungen des Hauswartes nicht befolgt werden.
- c) Räumlichkeiten und Spielplätze nicht im Sinne der erteilten Bewilligung benützt werden.
- d) Wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen.

- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden.
- f) Reparaturen, Gebühren und Taxen nicht bezahlt worden sind.
- g) Ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Art. 4

Allgemeine Benützungsvorschriften

Für die Benützung gelten insbesondere folgende Vorschriften:

Die Mobilien der Schule, wie auch die Schulsachen der Schüler sind durch Dritte unberührt zu lassen.

Es ist strikte auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

In den Schul- und Turnlokalitäten darf kein Alkohol konsumiert werden. Ausnahmen bilden Veranstaltungen und Festanlässe in der Aula und im Gemeindesaal sowie bewilligte Einzelveranstaltungen in der Doppeltturnhalle.

Die regelmässigen Lokalbenützer sind für das Öffnen und Schliessen der Lokale, das Schliessen der Fenster, das Lichterlöschen etc. selbst verantwortlich. In den übrigen Fällen ist dies Sache des Hauswartes.

Um 22.30 Uhr müssen sämtliche Räumlichkeiten der Schulhäuser und Turnhallen geräumt sein. (Für Abweichungen von dieser Vorschrift kann der Gemeindeverwaltung Bewilligung erteilen.)

Der verantwortliche Leiter hat sich nach Beendigung von Übung, Training etc. zu vergewissern, dass

- sämtliche Geräte versorgt sind;
- Ordnung im Übungslokal, in Duschen, Garderoben etc. hergestellt ist;
- die Lichter in allen benützten Räumen gelöscht sind;
- dass sämtliche Fenster geschlossen sind;

Er ist für die Schliessung der Räumlichkeiten und des Hauptportals verantwortlich.

Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

Art. 5

Schlüsselabgabe

Für erhaltene Schlüssel muss quittiert werden. Es ist strikte untersagt, bezogene Schlüssel weiterzugeben, selber anzufertigen oder anfertigen zu lassen sowie sich Zutritt zu den Schulbereichen (der Schule gehörende Schränke, Apparate etc.) zu verschaffen. Für jeden Ersatzschlüssel sind Fr. 50.- zu bezahlen.

Art. 6

Vereinsgegenstände

Gegenstände, welche Eigentum der Vereine sind, müssen als solche gekennzeichnet werden. Die Aufbewahrung von Mobilien und Geräten durch Vereine in Lokalen der Gemeinde kann von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

Art. 7

Aufsicht Hauswart Die Aufsicht und die Instandhaltung der Schullokalitäten der Aula, der Doppelturnhalle, sowie alle zu diesen Räumen und Anlagen gehörenden Nebenlokalitäten unterstehen dem Hauswart. Ebenso hat der Hauswart die Aufsicht über die Sportplatzanlagen.
Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Art. 8

Schliessung während der Schulferien Während den Schulferien dürfen die Schullokalitäten im Allgemeinen nicht benützt werden. Ausgenommen sind die Doppelturnhalle, die Aula und die Sportplatzanlagen.

Diese werden geschlossen:

- für die Grundreinigungen während jeweils einer Woche in den Frühlings-, und Herbstferien und während zwei Wochen in den Sommerferien;
- während den Sommerferien des Hauswartes.

Die Daten der Grundreinigungen werden im 4. Quartal des Vorjahres via Anschlagbrett in der Turnhalle mitgeteilt. Die restliche Ferienzeit dürfen die Turnhallen nur von Aktivriegen und nicht von Jugendriegen benützt werden. Sonderbewilligungen für Jugendriegen sind der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

An allgemeinen Feiertagen bleiben die Lokalitäten grundsätzlich geschlossen.

Art. 9

Benützungsplan Schulleitung und Gemeindeverwaltung erstellen im Einvernehmen mit den Vereinen einen Benützungsplan für Vereine und Organisationen, die die Aula oder die Turnhallen über ein Jahr und darüber hinaus zu bestimmten Zeiten beanspruchen wollen. Der Benützungsplan ist jeweils auf Schulbeginn zu erneuern.

Art. 10

Vorrecht für Schule und Gemeinde Erhebt die Schule oder die Gemeinde vorübergehend Anspruch auf einen gemäss Benützungsplan zugeteilten Raum, so wird das Benützungsrecht für diese Zeit automatisch sistiert.

Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Vereine durch die Gemeindeverwaltung oder die Schulleitung rechtzeitig zu orientieren. Die amtliche Publikation im offiziellen Publikationsorgan gilt als Mitteilung im Sinne dieser Vorschrift.

Art. 11

Mängel bei Lokalübernahme vor Anlässen Bei der Übernahme der Lokalitäten ist ein Übernahmeprotokoll vom Hauswart und vom Veranstalter gegenzuzeichnen. Allfällige Mängel sind darauf festzuhalten. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für eventuell nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Material.

Art. 12

Haftungsablehnung durch Gemeinde für Gegenstände Dritter

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstähle und Beschädigungen an deponierten, eingelagerten oder liegengelassenen Gegenständen Dritter ab.

Art. 13

Haftung für Schäden

Die Vereine resp. Veranstalter haften für fehlendes und beschädigtes Material wie für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die durch sie, ihre Mitglieder oder Veranstaltungsbesucher verursacht werden. Der Regress auf den Verursacher bleibt ihnen gewährt.

Für von Schülern fahriässig oder gar mutwillig verursachten Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Einrichtungen haften deren gesetzliche Vertreter.

Art. 14

Schadenmeldung

Schäden irgendwelcher Art müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden und sind auf dem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Hauswart der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Art. 15

Sondervorschriften für Sportanlagen und Aula

Für die Benützung der Doppelturnhalle und der Aula gelten zusätzlich die besonderen Vorschriften unter Abschnitt II und III.

II. Sondervorschriften für die Doppelturnhalle und die Sportplatzanlagen

Art. 16

Benützung unter obligatorischer Begleitung

Die Benützung ist den Schülern, Vereinen und Riegen nur unter Leitung eines Verantwortlichen (Lehrer, Oberturner, Jugendriegenleiter etc.) gestattet.

Art. 17

Benützung Nebenlokale und Geräte

In der Bewilligung der Turnhallenbenützung sind eingeschlossen:

Die Benützung der Geräteräume, der Garderoben und Duschen, der Turnanlagen im Freien sowie der Turn- und Spielgeräte. Die der Schule gehörenden Spielgeräte dürfen auch von den Vereinen benützt werden.

Art. 18

Besondere Benützungsvorschriften

Folgende Weisungen sind strikte einzuhalten:

- a) Den Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- b) Die Turnhallen dürfen nur in Hallenschuhen betreten werden.
- c) Es ist auf Reinlichkeit, Disziplin und Ordnung zu achten.

- d) Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol ist in sämtlichen Räumen verboten. Ausnahmen gemäss Art. 4, Abs. 4 für bewilligte Einzelveranstaltungen in der Doppeltturnhalle.
- e) Jugendliche unter 16 Jahren haben ohne Begleitung Erwachsener nach 20.00 Uhr keinen Zutritt. Der Zutritt ist nur als Aktivmitglied eines Vereins erlaubt.
- f) Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet in die entsprechenden Geräteräume unterzubringen.
- g) Die Geräte sind so zu transportieren, dass keine Schäden an Wänden und Boden entstehen können.
- h) Geräte, die im Freien benützt werden, sind gründlich zu reinigen, bevor sie in die Turnhallen zurückgebracht werden.
- i) Das Steinstossen, werfen von Wurfgeräten, sowie unbeaufsichtigte Ballspiele sind in den Turnhallen untersagt.
- k) Magnesia muss in geeigneten Gefässen aufbewahrt werden.
- l) Der Hartplatz darf unter keinen Umständen befahren werden. Mit Ausnahme der Turngeräte ist das Abstellen jeglicher Geräte und Bauten nur mit Bewilligung des Hauswartes erlaubt.

Art. 19

Benützung der Duschen

Die Benützung der Dusche muss bei besonderen Anlässen dem Hauswart jeweils zum voraus gemeldet werden.

III. Sondervorschriften für Festanlässe in der Aula und im Gemeindesaal

Art. 20

Bestuhlung und Einrichtung

Für die Aula gilt grundsätzlich entweder die Konzertbestuhlung oder die Festbestuhlung nach der gegebenen Anordnung. Im Gemeindesaal kann die Anordnung individuell gewählt werden.

Feuerpolizeiliche Betriebsvorschriften:

1. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten.
2. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
3. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Zahl auf 16 Sitze.

Art. 21

Dekoration

Wände, Decken und Fenster dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden. Dekorationen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Art. 22

Ruhe und Ordnung Der Veranstalter ist verpflichtet, in den Festräumen, den Nebenräumen und auf den dazugehörigen Plätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 23

Arbeiten nach Beendigung der Veranstaltung Das Reinigen der Räumlichkeiten und der Nebenräume (WC, Garderobe, Küche, Office, etc.) und der Pausenplätze hat strikte nach den Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen.
Sämtliche Arbeiten, die nicht oder nicht nach den Weisungen des Hauswartes ausgeführt werden, besorgt die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten und einer zusätzlichen Gebühr. Die Rückgabe der Räumlichkeiten muss zu den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen und Terminen erfolgen.

Art. 24

Feuerpolizeivorschriften Die Feuerpolizeivorschriften sind einzuhalten.

Art. 25

Bedienung der Spezialeinrichtungen Aula Die Bedienung sämtlicher Spezialeinrichtungen (insbesondere Regiepult, Lautsprecher, Scheinwerfer, Bühnenausstattung, Office, etc.) darf nur durch Personen geschehen, die entsprechend instruiert worden sind.

Art. 26

Sicherheit / Maximalpersonenanzahl Es gelten die feuerpolizeilichen Betriebsvorschriften für Räume mit grosser Personenbelegung. Folgende Personenzahlen dürfen nicht überschritten werden:

in der Aula:

- möbliert 300 Sitzplätze
- mit Konzertbestuhlung oder unmöbliert max. 450 Personen unter Einhaltung der Vorschriften des Art. 20

im Gemeindesaal: 98 Personen

Die bezeichneten Notausgänge und der Haupteingang sind als Fluchtwege freizuhalten und müssen stets ungestört begehbar sein.

Art. 27

Zutritt zu Nebenräumen durch Unbefugte Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass das Betreten von Nebenräumen (Schulzimmer, Lehrerzimmer, Sitzungszimmer) durch Unbefugte verunmöglicht wird.

Art. 28

Verkehrspolizei-Massnahmen Für die Zu- und Wegfahrt sowie für das Parkieren sind die Weisungen der Gemeindepolizei massgebend. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der polizeilichen Weisungen verantwortlich.

Es ist Pflicht des Veranstalters, mit der Gemeindepolizei vorzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Gemeindepolizei weist die Parkplätze zu.

Ab 10 Fahrzeugen ist die Beschilderung und Verkehrsregelung durch die Gemeindepolizei obligatorisch. Der Einsatz der Gemeindepolizei wird mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Bei Grossveranstaltungen kann die Gemeindepolizei vom Veranstalter Hilfskräfte anfordern.

Die Aufräumung der Zufahrtsstrassen und Parkflächen ist überdies Aufgabe des Veranstalters.

IV. Finanzielles

Art. 29

Gebührenregelung Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen nach Art. 2 dieses Reglements erhebt die Gemeinde an die Kosten von Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc. Benützungsgebühren. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung. In besonderen begründeten Fällen kann er von dieser abweichende Entschädigungen festsetzen.

Art. 30

Gebührenerlass Gemeinnützigen Vereinen und Jugendorganisationen kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 31

Gebührenverrechnung Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Entschädigungen werden durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Rechtsmittel Wer mit Entscheiden der Gemeindeverwaltung nicht einverstanden ist, hat eine schriftliche und begründete Einsprache an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 33

Orientierung der Vereinsmitglieder Die Organisationen und Vereine sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglements schliesst die Haftbarkeit nicht aus.

Art. 34

Ergänzende Bestimmungen Zusätzliche Bestimmungen, die am Anschlagbrett in den Anlagen bekanntgegeben werden, sind wie dieses Reglement verbindlich.

Art. 35

Widerhandlungen und
Folgen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 1979 und tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand genehmigt am 3. Juni 2002

Revidiert am 20. Februar 2006

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindevorstand



Markus Feltscher



Beda Gujan